

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Anlagentechnik Kittel GmbH

I. Geltungsbereich, Schriftform

1. Unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“) bezüglich Anlagen, Maschinen und Teilen (im Folgenden: „Anlagen“), insbesondere auch diesbezügliche Beratungen und Auskünfte, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der/s Vertragspartner/s (im Folgenden: „Käufer“) gelten nur bei unserer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung.
3. Alle Erklärungen aufgrund dieses Vertrages, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

II. Vertragsschluss, Mengenabweichung, Beschaffenheit, Selbstbelieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Vertragsbestätigung zustande. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Käufers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.
2. Beschaffenheitsvereinbarungen ergeben sich ausschließlich aus unserer Produktbeschreibung und der ausdrücklich von uns anerkannten Verwendungsmöglichkeit. Die mit dem Angebot übersandten oder die etwa nachgereichten Unterlagen wie Abbildungen oder Zeichnungen, ferner Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Eigentums- und Urheberrechte an allen erwähnten Unterlagen behalten wir uns vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt umgekehrt, wenn der Käufer von ihm übergebene Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet.

III. Lieferung, Liefertermin, Teilmengen, Selbstbelieferung, Lieferstörungen

1. Auch wenn die Lieferung an den auf der Bestellung angegebenen Ort bewirkt wird, bleibt Erfüllungsort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der Ort der Absendung der Anlagen. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich vereinbart. Teilmengenerlieferungen sind zulässig; jede Lieferung gilt als gesonderter Vertrag.
2. Läßt der Käufer den Liefergegenstand abholen, wird ein Bereitstellungstermin vereinbart, an den wir 14 Tage gebunden sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nach ergebnislosem Fristablauf sind wir ohne Fristsetzung zum Rücktritt und/oder zur Geltendmachung unseres Schadens berechtigt.
3. Ab Verzug des Käufers mit der Annahme oder Abnahme von 1 Woche können wir 5% und für jede angefangene weitere Woche jeweils weitere 5% bis zum Maximum von 25% des Bruttokaufpreises verlangen, sofern wir keinen höheren Schaden nachweisen. Eine auf den Kaufpreis geleistete Anzahlung können wir als Sicherheit für unsere Ansprüche zurückbehalten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäfts.
5. Unvorhersehbare Behinderungen während der Herstellung, des Abbaus und, wenn der Empfangsort als Erfüllungsort vereinbart ist, des Transportes der Anlagen, auf die wir unter Beachtung eigenüblicher Sorgfalt keinen Einfluß haben, berechtigen uns zum Aufschub, zur Einschränkung und Beendigung der Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere für Betriebs-/Verkehrs-/Versandstörungen, Feuer, Wasser, Explosion, Diebstahl, Arbeitskräfte-/Energie-/Rohstoff-/Hilfsstoffmangel, Streiks und Aussperrungen, behördliche Verfügungen („höhere Gewalt“). Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Bei Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften wird die Gegenleistung unverzüglich erstattet.

IV. Gefahrtragung, Transportversicherung

1. Die Transportgefahr geht mit der Auslieferung an die Beförderungsperson auf den Käufer über unabhängig davon, auf wessen Verlangen, auf wessen Rechnung und von welchem Ort die Versendung erfolgt.
2. Zur Transportversicherung und Zahlung der Versicherungskosten sind wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

V. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung, Akkreditiv

1. Die Preise sind Nettopreise in Euro ohne Abzug und verstehen sich zzgl. der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung vertragsgemäß später als acht Wochen nach Vertragsschluss, können wir unsere Preise wegen nachgewiesener erhöhter Kosten anpassen.
2. Der Zahlungsanspruch wird ohne Abzug sofort fällig bei Lieferung, sofern kein anderer Termin als Zahlungsziel vereinbart wurde. Vermögensverschlechterung des Käufers und sonstige Gefährdungen des Anspruches berechtigen uns zum Widerruf des Zahlungsaufschubs.
3. Mit Überschreiten des Zahlungsziels kommt der Käufer in Verzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. In dem Fall werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer - auch aus anderen Verträgen - sofort zur Zahlung fällig. Als Verzugszinsen werden Zinsen von 8% über dem Basiszinssatz, mindestens 12% pro Jahr geschuldet, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen berechtigt. Ansprüche gegen uns sind nicht an Dritte abtretbar, ausgenommen Geldforderungen.
5. Vor jeder Exportlieferung ist ein unwiderrufliches Akkreditiv zu unseren Gunsten bei einer internationalen Großbank zu eröffnen und von dieser uns gegenüber zu bestätigen. Ein Eigentumsvorbehalt (VI) besteht in diesem Fall nicht.

VI. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Anlagen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Anlagen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
3. Der Auf- und Einbau der Anlagen durch den Käufer erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag, solange die Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung nicht vollständig beglichen sind. Bei Auf- oder Einbau unter Einbeziehung von fremden Sachen erhalten wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Anlagen zu den sonstigen Gegenständen.
4. Verlieren wir nach den vorstehenden Absätzen oder durch sonstige Umstände das Eigentum an den gelieferten Anlagen oder werden sie beschädigt und erwachsen dem Käufer gegenüber einem Dritten Forderungen aufgrund Verkauf, Verlust oder Beschädigung, tritt der Käufer diese Ansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab. Der Käufer ist nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät. Bestehen keine Forderungen gegenüber Dritten, übereignet der Käufer uns hiermit die in seinem Eigentum stehenden, in seinem Warenlager gelagerten Güter zur Sicherung der Forderungen.
5. Wir verpflichten uns zur Freigabe vorstehender Sicherheiten, wenn deren Wert 25 % unserer gesicherten Forderungen übersteigt.

VII. Gewährleistung, Verjährung, Mängelrüge

1. Bei Lieferung fabrikneuer Anlagen leisten wir nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, und zwar für die Dauer eines Jahres ab Lieferung. Für die Abnutzung von Verschleißteilen wird keine Gewähr geleistet.
2. Scheitert die geschuldete Nacherfüllung, kann der Käufer nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Einen Schadensersatz kann er in keinem Fall verlangen.
3. Der Käufer hat erkennbare Mängel unverzüglich ab Empfang der Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, längstens binnen eines Jahres ab Lieferung schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Gebrauchte Anlagen werden gekauft wie besichtigt, insbesondere unter Ausschluß jeder Gewähr für Maße und sonstige Beschaffenheit sowie Funktionsfähigkeit, es sei denn, dass wir dafür ausdrücklich die Gewähr übernehmen (wofür bloße verbale oder zeichnerische Beschreibungen nicht genügen).

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nicht für zweckentfremdete Verwendungen unserer Anlagen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für nach der Art der Lieferung vorhersehbare, vertragstypische Durchschnittsschäden. Mittelbare Schäden sind von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit nicht umfasst.
2. In gleicher Weise ist die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung oder wegen uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

IX. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im übrigen gültig und die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die jener Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.
2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht München I, Kammer für Handelssachen.